GERICHTSMEDIATION: NEUE WEGE RICHTERLICHEN VERHANDELNS

Peter Götz von Olenhusen

Das 125-jährige Jubiläum des Oberlandesgerichts Braunschweig und seiner Landgerichte soll Anlass für einen Blick auf eine mögliche Verhandlungsform in Zivilsachen sein, die sich in jüngster Zeit durch die Einführung der "Gerichtsmediation" ergeben hat. Das Landgericht Göttingen hat im Rahmen eines Projekts gerichtlicher Mediation beachtliche Erfolge erzielen können. Es zeichnet sich eine Entwicklung ab, die zu einer veränderten Verhandlungskultur der Parteien und Anwälte vor Gericht führen kann.

Bedeutung der mündlichen Verhandlung

Als vor 125 Jahren die Landgerichte gegründet wurden, trat auch die "Civilprozessordnung" in Kraft, die mit vielen, im Laufe der 125 Jahre vorgenommenen Änderungen als ZPO bis heute für das Zivilverfahren bestimmend ist. Ein wesentlicher Bestandteil des Zivilprozesses ist die mündliche Verhandlung. Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien von Anwälten vertreten lassen. Dementsprechend wird die mündliche Verhandlung vornehmlich von den Rechtsanwälten der Parteien geführt.



Die Prozessparteien sind selbst nur dann anwesend, wenn entweder ihr persönliches Erscheinen vom Gericht angeordnet worden ist oder sie aus eigenem Antrieb oder auf Empfehlung ihres Anwalts teilnehmen. Betrachtet man den zeitlichen Aufwand, den die Bearbeitung eines Zivilprozesses durch Richter und Rechtsanwälte insgesamt verursacht, so hat die mündliche Verhandlung nur einen geringen Anteil. Im Vordergrund steht die gesetzlich vorgesehene schriftliche Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung. Die ZPO sieht vor, dass Tatsachen, die nicht innerhalb gesetzter Fristen schriftlich vorgetragen sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden können. Manche Prozesspartei, die in Begleitung ihres Anwalts das Landgericht aufsucht, wird daher überrascht sein, wie kurz der mündliche Austausch im gerichtlichen Verhandlungstermin sein kann. Mündliches "Verhandeln" im Sinne einer mündlichen Darstellung und Bearbeitung des Konflikts findet vor Gericht nicht ausführlich statt. Das ist auch nicht notwendig, denn es ist bereits alles

schriftlich vorgetragen. Richter und Rechtsanwälte haben die Akten gelesen und sich intensiv vorbereitet, so dass der mündliche Verhandlungstermin auf die Erörterung von einzelnen Problemen und die Hinweise des Gerichts konzentriert sein kann. Besonders kurz fiel die mündliche Verhandlung in den - heutzutage kaum noch anzutreffenden - so genannten "Sammelterminen" aus, in denen auf ein und dieselbe Uhrzeit in mehreren Verfahren mündlicher Verhandlungstermin anberaumt war. Der Beobachter erlebte es dann, dass in einem Verhandlungssaal zahlreiche Anwältinnen und Anwälte auf "ihre Sache" warteten, diese kurz verhandelten, indem sie die Anträge stellten und noch einige Hinweise des Richters auf die prognostizierte weitere Verfahrensweise entgegen nahmen. Die mündliche Verhandlung wurde bei dieser Reduktion zur Farce, weil ihr Inhalt ebenso gut schriftlich hätte vermittelt werden können. Für eine solche Verhandlung war der Aufwand aller Beteiligten - man denke allein an den Anfahrtsweg und den Zeitaufwand des Anwalts - unvertretbar groß. Der Wandel der mündlichen Verhandlung zu einer offenen Erörterung der Sach- und Rechtslage, verbunden mit einer Kommunikation mit den Parteien und einem fundierten Güteversuch, ist für die heute anzutreffende Gerichtslandschaft kennzeichnend geworden.

Güteverhandlung als zentrale richterliche Aufgabe

Die Reform des Zivilprozesses im Jahre 2001 hat durch den neuen § 278 ZPO eine besondere Betonung der mündlichen Verhandlung und der Aufgabe des Richters, eine gütliche Einigung herbeizuführen, mit sich gebracht. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht sein. Das ist aber kein neuer Auftrag an das Gericht. Seit jeher sehen es Richter als ihre Aufgabe an, auf eine gütliche Einigung der Prozessparteien hinzuwirken und zu einem Vergleich zu gelangen. In einer beachtlichen Vielzahl von Fällen gelingt eine solche einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits. Der Prozessvergleich ist, was auch im Gebührenrecht zum Ausdruck kommt, eine vom Gesetz als positiv bewertete und anerkannte Prozesserledigung. In Niedersachsen erreichen die Landgerichte Vergleichsquoten von 30 bis 40%, bezogen auf die zur streitigen Verhandlung anstehenden Sachen. Erläuternd ist dazu anzumerken, dass von den Eingängen eines Landgerichts in erster Instanz nur etwa 50% zu einem streitigen, zweiseitigen Verhandlungstermin gelangen. Die andere Hälfte der Verfahren erledigt sich auf andere Weise (Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil, Nichtbetreiben des Verfahrens, Verweisung an andere Gerichte, Erledigung der Hauptsache usw.). An der genannten Quote konsensualer Konfliktlösung bei Gericht wird deutlich, dass die Prozessbeendigung durch gütliche Einigung schon bisher eine zentrale richterliche Aufgabe ist.

Gütliche Streitbeilegung durch Gerichtsmediation

Eine weit darüber hinaus gehende Entwicklung der gerichtlichen Verhandlung zeichnet sich in einem Projekt der niedersächsischen Justiz ab, das unter dem Namen "Gerichtsnahe Mediation" im Jahre 2002 begonnen wurde und sich in Göttingen als Gerichtsmediation zu einem festen Bestandteil des justiziellen Angebots entwickelt hat. Teilnehmer des Projekts sind insgesamt sechs Gerichte Niedersachsens (Landgerichte Göttingen und Hannover, Amtsgerichte Hildesheim und Oldenburg, Verwaltungsgericht und Sozialgericht Hannover). Die erfolgreiche Einführung der Gerichtsmediation am Landgericht Göttingen hat bei weiteren Landgerichten Interesse an der Einführung dieses neuen Verfahrens geweckt, so auch an unserem Nachbarlandge-

richt Braunschweig. Die Projektförderung durch das Oberlandesgericht Braunschweig, die besondere Mitwirkung der Göttinger Anwaltschaft und die Unterstützung durch die Rechtsanwaltskammer Braunschweig sind hervorzuheben. In Göttingen wurde Mediation in den Jahren 2003 und 2004 bereits in mehr als zwei Drittel der Fälle angeboten, die jährlich zu einer streitigen Verhandlung vor dem Landgericht anstehen. Durch positive Resonanz in der Anwaltschaft konnte in 75 % der Fälle eine Zustimmung der Parteien zum Mediationsverfahren erreicht werden. Dadurch werden in Göttingen jährlich 500 Verhandlungstermine durch Richtermediatoren wahrgenommen. Aktuell sind am Landgericht Göttingen sechs Richter mit einem Arbeitsanteil von insgesamt 2,3 Kräften als Mediatoren eingesetzt. Der Erfolg der Gerichtsmediation zeigt sich vor allem in den Ergebnissen der Verhandlungen. In Göttingen bestätigt sich im zweiten Jahr eine Vergleichsquote nach Mediation von 90%.

Unterschiede zur richterlichen Güteverhandlung

Mediation und herkömmliches richterliches Vergleichsgespräch weisen einige wichtige Unterschiede auf. Mediation ist gekennzeichnet durch die Selbstverantwortung der Parteien. Die Parteien sollen selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen. Der Richter ist als Mediator nicht mehr in der Rolle des Entscheiders, sondern in der Rolle des Vermittlers anzutreffen. Seine Aufgabe ist es, durch Einsatz kommunikativer Techniken eine Hilfe und Unterstützung zu bieten, mit der die Parteien und ihre Anwälte selbst eine Lösung erarbeiten. Der wesentliche Unterschied zwischen gerichtlicher Vergleichsverhandlung und Mediation besteht darin, dass der Mediator - anders als der Richter- keine Entscheidungskompetenz in der Sache hat. Seine Kompetenz zur Gesprächsführung mit den Parteien leitet er allein aus deren Zustimmung ab. Der Mediator ist für das Verfahren verantwortlich, nicht für die Sachentscheidung. Die Parteien geben ihm die Macht, mit ihnen zu verhandeln. Aus diesem Grund sind Richtermediator und für die Entscheidung zuständiger Richter auch streng getrennt. Das leitet über zum zweiten wesentlichen Unterschied zwischen Gerichtsverhandlung und Mediation: Mediation ist immer freiwillig und selbst bestimmt, jeder Schritt im Verfahren kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten gegangen werden. Eine Verpflichtung zum Mediationsgespräch besteht nicht. Es gibt weitere Unterschiede zwischen Mediation und Gerichtsverfahren. Dazu zählt eine hohe Flexibilität der Mediation, zum Beispiel in der Beteiligung dritter Personen. Am Gerichtsverfahren werden dritte Personen nur beteiligt, wenn formale Voraussetzungen dafür gegeben sind, etwa weil sie als Streithelfer dem Verfahren beigetreten sind oder weil sie - im Rahmen einer Beweisaufnahme - als Zeugen oder Sachverständige vom Gericht gehört werden. In der Mediationsverhandlung kann mit Einverständnis der Beteiligten eine dritte Personen immer dann beteiligt werden, wenn diese dritte Person für den Konflikt in irgendeiner Weise bedeutsam ist, etwa weil sie wirtschaftlich an der Entscheidung über den zu Grunde liegenden Streit beteiligt ist oder in einer wichtigen Beziehung zu einer Streitparteien steht.

Die Phasen der Mediationsverhandlung

Der Gesprächsablauf in der Mediationsverhandlung vollzieht sich modellhaft in fünf Phasen, die hier nur kurz vorgestellt werden können.

In der 1. Phase erläutert der Mediator das Verfahren, die Regeln und vergewissert sich seines Auftrags. Letzterem kommt in der Gerichtsmediation weniger Bedeutung zu als in der außergerichtlichen Mediation, weil die Parteien schließlich schon bei

Gericht sind und ihren "Auftrag" an das Gericht zur Konfliktbeilegung mit der Klageund Verteidigungsschrift formuliert haben. In der außergerichtlichen Mediation hingegen sind vom Mediator in dieser ersten Phase noch weitere Fragen zu klären, wie z. B. Dauer der Mediation, Umfang und Tragung der Kosten usw.

In der 2. Phase werden die Themen gesammelt, über die die Parteien verhandeln möchten. Hier zeigt sich die fragende Haltung des Mediators. Er ist nicht der Richter, der die Themen nach der von ihm gewichteten Relevanz vorgibt. In der Mediation können die Parteien bestimmen, worüber gesprochen werden soll. Das kann mit dem gerichtlichen Streit übereinstimmen, muss es aber nicht. Es kommen immer wieder Fälle vor, in denen die Parteien über andere als diejenigen Punkte verhandeln, die sich aus den Akten als scheinbarer Streit ergeben. Diese Diskrepanz zwischen Akteninhalt und verdecktem Konfliktstoff ist Richterinnen und Richtern nicht fremd. In der Mediation sind die Parteien eher zu einer Einigung bereit, wenn sie über die Dinge sprechen können, die sie wirklich bewegen, und nicht nur über diejenigen Punkte, die möglicherweise rechtlich den Ausschlag geben.

In der 3. Phase leitet der Mediator über zur Konfliktbearbeitung. Es ist die Phase, in der die Parteien ihre Interessen darlegen. Man unterscheidet in der Mediation zwischen Positionen und Interessen. Der Mediator erfragt das wirkliche Anliegen der Parteien. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: die Position des Klägers ist Abnahme des gekauften Fahrzeugs und Bezahlung des Kaufpreises, sein Interesse ist eine wirtschaftliche Lösung, die ihm Geschäftsgewinn ermöglicht. Auch dem Entscheider ist - um die Parallele zu ziehen - die Betrachtung der Interessen nicht fremd. Diese werden bei der Auslegung von Gesetzen und Verträgen selbstverständlich berücksichtigt. Dabei handelt es sich indessen um eine objektivierte Betrachtung und Bewertung seitens des Richters. Demgegenüber ist es dem Mediator verwehrt, eine eigene Bewertung anzustellen. Er vermittelt lediglich zwischen den Parteien, von denen jede ihre eigene subjektive Wertung vornimmt. Die Formulierung der Interessen dient dazu, eine für die Parteien interessengerechte Lösung herbei zu führen. Deshalb wird Mediation auch als interessenbasierte Konfliktlösung bezeichnet im Unterschied zur rechtsbasierten Konfliktlösung. Das bedeutet nicht, dass die Mediation ohne Berücksichtigung des Rechts stattfände. Der Mediator bietet den - durch die Rechtsanwälte beratenen - Parteien die Möglichkeit, in Kenntnis der von ihnen vorgenommenen rechtlichen Bewertung zu einer interessengerechten Lösung zu kommen.

In der 4. Phase entwickeln die Parteien mit Hilfe des Mediators Lösungsoptionen. Es sollen zunächst ohne Wertung diverse Möglichkeiten einer Lösung aufgelistet werden. Anschließend können die Parteien diejenige Lösung auswählen, die ihren Interessen am besten entspricht. Das eröffnet ein wesentlich breiteres Spektrum als bei gerichtlicher Entscheidung.

In der 5. Phase schließlich folgt dann die Vereinbarung der Parteien, wenn diese zu einer Lösung gefunden haben. In der Gerichtsmediation bedeutet das Protokollierung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer anderen verfahrensbeendenden Erklärung. Von außen betrachtet endet das Mediationsverfahren in der Gerichtsmediation also nicht anders als die erfolgreiche richterliche Güteverhandlung. Inhaltlich unterscheidet sich die Mediation aber z. B. dadurch, dass es keinen richterlichen Vergleichsvorschlag gibt. Denn die Parteien sollen selbst die Lösung erarbeiten.

Vorteile der Gerichtsmediation

Gerichtsmediation ist für Parteien. Anwälte und Gerichte aus einer Reihe von Gründen attraktiv. Für die Parteien kann Mediation deshalb interessant sein, weil sie nicht das Risiko einer unerwünschten Entscheidung des Gerichts eingehen. Sie können in der Mediation die Chance ergreifen, ihre Interessen darzustellen und den Konflikt ihren Interessen gemäß selbst zu lösen. Die Anwälte werden bei der Teilnahme an der Mediation im Blick haben, dass ihre Parteien mit der in der Mediation gewonnenen Lösung möglicherweise zufriedener sind und daher auch die anwaltliche Beratung positiv erleben. Außerdem kann ein Anwalt durchaus Zeit und Kosten sparen. wenn der Konflikt nicht mit zahlreichen Schriftsätzen, Rücksprachen und Gerichtsterminen, sondern in einer einzigen Mediationsverhandlung erledigt werden kann. Dazu ist zu erwähnen, dass am Landgericht Göttingen die Mediationsverhandlung in der Regel auf eine Sitzung begrenzt wird. Die Dauer der Verhandlung beträgt etwa zwei Stunden, nur in Einzelfällen geht die Dauer darüber hinaus. Für das Gericht ist die Gerichtsmediation unter diesen Voraussetzungen außerordentlich interessant. Denn der Bearbeitungsaufwand ist geringer als er durch den streitentscheidenden Richter sein müsste. Die Investition in eine längerdauernde mündliche Erörterung im Rahmen eines Mediationsgesprächs ist lohnend. Der höhere Verhandlungsaufwand, den Richterinnen und Richter als Mediatoren leisten, wird dadurch kompensiert, dass die detaillierte und sehr aufwändige rechtliche Vorbereitung eines Verhandlungstermins, der dann zum Urteil oder zu einem Vergleichsvorschlag führen soll, entfällt. Die rechtliche Vorbereitung ist nicht Aufgabe des Mediators, weil er nicht für die Entscheidung des Rechtsstreits verantwortlich ist, sondern seine Aufgabe in der Vermittlung und Unterstützung der Verhandlung und Kommunikation besteht. Selbstverständlich muss der Mediator den Inhalt des Konflikts erfassen, es ist ihm aber nicht überantwortet, eine rechtliche Bewertung vorzunehmen und eine Entscheidung zu treffen. Letztlich hat sich ergeben, dass durch die Einführung der Gerichtsmediation am Landgericht Göttingen Ressourcen gewonnen werden konnten. In der Zeit der Einsparungen der öffentlichen Haushalte, die zu einer erheblichen Personalknappheit an den Gerichten geführt haben, ist die Justiz auf derartige Ausschöpfung der Ressourcen angewiesen.

Die Falleignung für Mediation

Zu Beginn des Projekts ist die Frage, welche Fälle denn für die Mediation geeignet seien, vielfach erörtert worden. Dahinter steht die Vorstellung, dass ein Konflikt, der bei Gericht ausgetragen wird, eigentlich nur durch richterliche Entscheidung oder richterliche Vergleichsbemühung zur Lösung geführt werden könne. Diese Vorgabe hat sich als unrichtig erwiesen. In einer Vielzahl von Fällen hat sich gezeigt, dass die Parteien sehr wohl selbst zu einer Lösung finden können. Das bedarf in weit weniger Fällen der rechtlichen Bewertung, der Hinweise und der Entscheidungsverantwortung des Gerichts, als erwartet. Es erscheint deshalb nicht notwendig, von Gerichts wegen auszuwählen, in welchen Fällen ein Mediationsangebot eröffnet wird. Vielmehr gilt der Grundsatz der Mediation, dass die Parteien die Experten ihres Konflikts sind. Sie sind auch insoweit die Experten ihres Konflikts, als sie selbst entscheiden können, ob der Konflikt vor dem Richter oder vor dem Mediator ausgetragen werden soll. Deshalb wird am Landgericht Göttingen in jedem Verfahren Mediation für sinnvoll erachtet, in dem die Parteien einer Mediation zustimmen. Damit wird die Parteiverantwortung schon bei der Auswahl der Fälle betont. Mediation findet beispielsweise Anwentung schon bei der Auswahl der Fälle betont. Mediation findet beispielsweise Anwentung schon bei der Auswahl der Fälle betont.

dung in vielen Bauprozessen, in Verfahren über Darlehensansprüche, Grundstückskaufverträge, Nachlassstreitigkeiten, Haftung bestimmter Berufe, wie z. B. Ärzte, Anwälte, Notare, in Vermögensauseinandersetzungen zwischen Ehegatten und Schadensersatzprozessen aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen.

Mediation als gerichtliche Aufgabe?

Das erfolgreiche Angebot der Mediation bei dem Landgericht Göttingen und das sich abzeichnende Justizinteresse an dem Modell wirft selbstverständlich die Frage auf, ob es eine Aufgabe der Justiz werden soll, in dieser Weise Konflikte beizulegen. Angesichts des außergerichtlichen Angebots der Mediation könnte man zu der Schlussfolgerung gelangen, dass die Justiz das Aufgabenfeld der Mediation dem außergerichtlichen Sektor überlassen und sich auf die Streitentscheidung und die richterliche Vergleichsverhandlung beschränken solle. So sah sich die gerichtliche Mediation bereits in der Projektphase mit dem Argument konfrontiert, hier werde außergerichtlichen Mediatoren Konkurrenz gemacht. Derartige Befürchtungen sind unbegründet. Die gerichtliche Mediation ist auf die Konflikte beschränkt, die sich bereits vor Gericht befinden. Es ist Aufgabe der außergerichtlichen Mediationsanbieter, im anwaltlichen Bereich darum zu werben, anstelle der Gerichte außergerichtliche Mediatoren in' Anspruch zu nehmen. Die Justiz kann dazu beitragen, die Mediation bekannt zu machen und auf diese Weise die außergerichtliche Streitbeilegung stärken. Solange sich die Justiz mit zivilrechtlichen Konflikten auseinander setzen muss, wird es ihre Aufgabe bleiben, eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Denn es liegt im Interesse der Parteien, es nicht in jedem Fall auf eine Entscheidung ankommen zu lassen. Jede Richterin und jeder Richter weiß, dass richterliche Entscheidungen vielfach auf einer unzureichenden Grundlage stehen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig gerecht werden kann. Vielfach entscheiden Beweislastüberlegungen über den Prozesserfolg, was für Parteien nicht in jedem Fall verständlich und akzeptabel ist.

Güteverhandlung und Streitentscheidung - ein Spagat

Die Einführung der Gerichtsmediation führt im Kern zu der Frage, aufweiche Weise die Richter an den ihnen obliegenden Versuch der gütlichen Einigung herangehen. Sie können es auf der herkömmlichen Grundlage einer intensiven rechtlichen Vorbereitung tun und den Parteien insbesondere die Prozessrisiken vor Augen führen, an die Parteien appellieren und damit zu einem Vergleich führen. Sie können es aber auch als Mediatoren versuchen und die Parteien zu einer selbst verantworteten und selbstbestimmten Lösung leiten, sie bei der Ausräumung des Konflikts unterstützen und damit zu einer gütlichen Einigung gelangen. Durchgreifende Gründe, die es Richterinnen und Richtern verwehren sollten, den Weg der Mediation als eine von mehreren Möglichkeiten der Güteverhandlung einzuschlagen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen sogar gute Gründe dafür, die erste Güteverhandlung nicht Richtern, sondern Richtermediatoren zu übertragen. In Wahrheit besteht nämlich in der Person des Richters ein Konflikt, indem er einerseits über den Rechtsstreit entscheiden, andererseits zunächst nicht entscheiden, sondern zu einer gütlichen Einigung leiten soll. Aus richterlicher Sicht ist es ein Spagat zwischen unvereinbaren Polen, definitiv über den Prozessausgang zu entscheiden, also einer der Parteien das Gewinnen, der anderen Parteien das Verlieren des Rechtsstreits zuzuweisen, gleichzeitig aber eine vermittelnde Lösung anzustreben, die inhaltlich unter Umständen von dem Prozessausgang abweicht.

Wer es als Richtermediator erlebt hat, dass die Vermittlung nach Mediatonsprinzipien ohne Entscheidungsdruck wesentlich günstiger für eine offene Lösungssuche ist, wird einem Modell viel abgewinnen können, die gütliche Einigung zunächst nach Mediationsprinzipien zu versuchen, bevor der Entscheider gefragt ist. Die Erweiterung richterlicher Kompetenz um die Verhandlungsform Mediation schafft die Möglichkeit, zu entscheiden, auf welche Weise die Güteverhandlung geführt wird, eine Entscheidung, die richterlicher Unabhängigkeit unterliegen dürfte. Es spricht einiges dafür, den Gerichten zu überantworten, mittels der Geschäftsverteilung die Güteverhandlung und die streitige richterliche Verhandlung verschiedenen Richtern zuzuweisen. Das allerdings sind zukunftsgerichtete Überlegungen, die noch näherer Erörterung und Untersuchung bedürfen.

Gerichtsmediation als zusätzliche Methode des Verhandelns

Gerichtsmediation ist weder Allheilmittel noch in jedem Fall der bessere Weg. Gerichtsmediation ist einer von vielen Wegen richterlichen Verhandels, eine weitere Alternative der Konfliktbeilegung, die für alle Beteiligten ein Gewinn sein kann. Durch das Angebot der Gerichtsmediation hat die Justiz die Chance, ihre Angebotspalette bei der zivilrechtlichen Konfliktlösung zu erweitern. Den Parteien kann neben der richterlichen Entscheidung und neben dem richterlichen Vergleichsvorschlag eine dritte Möglichkeit der Konfliktlösung angeboten werden. Das kann im Übrigen auch zu einem Ansehensgewinn der Justiz führen. Gerichtsmediation hat ihren Platz nur neben der verlässlichen richterlichen Entscheidung und kann Parteien eines Prozesses nur dann sinnvoll angeboten werden, wenn jederzeit die richterliche Entscheidung abgerufen werden kann. Gerichtsmediation arbeitet mit der richterlichen Entscheidung Hand in Hand zusammen. Sie lebt davon, dass Gerichte die Kompetenz haben, Streitigkeiten zu entscheiden. Das Nebeneinander von Entscheidungskompetenz und Auftrag zur gütlichen Beilegung, das bei Gericht per Gesetz vorgesehen ist, ist die Legitimationsgrundlage für Gerichtsmediation. Ein Vorteil der Gerichtsmediation ist auch darin zu sehen, dass durch die Beschäftigung mit Mediation das Thema richterlichen Verhandelns und Kommunizierens stärker in das Blickfeld rückt und die mündliche Verhandlung vor Gericht mit weiteren Methoden bereichert wird.